

Lagebericht 2017

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Der Kommunale Servicebetrieb Koblenz, mit den Betriebszweigen

- Abfälle,
- Straßenreinigung,
- Service,
- Werkstatt,
- Elektrowerkstatt und
- Straßenunterhaltung

wurde zum 01. Januar 1996 errichtet und unterliegt insbesondere den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz.

Das Stammkapital ist auf € 700.000 festgesetzt.

Der Werkausschuss tagte im Berichtsjahr am 06. Juni 2017, 20. Juni 2017, 14. September 2017 und am 08. November 2017.

Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen haben nur einen eingeschränkten Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Kommunalen Servicebetriebes.

2. Ertragslage

Das Jahresergebnis beträgt für die Betriebszweige Abfallwirtschaft T€ 2.670, Straßenreinigung T€ 424, Werkstatt T€ 5, Service T€ 26, Elektrowerkstatt T€ 4 und Straßenunterhaltung T€ 10. Der konsolidierte Jahresgewinn beläuft sich damit auf T€ 3.139 (Ansatz Wirtschaftsplan: Jahresgewinn T€ 558). Das wirtschaftliche Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz weist einen Betrag von T€ 26.007 mit einer Eigenkapitalquote von 60,9 % aus.

3. Finanzlage

Die freien Finanzmittel haben sich um T€ 143 erhöht auf T€ 6.976. Dabei wurde ein Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von T€ +4.889 erzielt. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit belief sich auf T€ -4.154.

4. Vermögenslage

Im Berichtsjahr erhöhte sich das Anlagevermögen um T€ 1.753 auf T€ 35.106 und das Umlaufvermögen erhöhte sich um T€ 174 auf T€ 7.583.

Die langfristigen Fremdmittel und Rückstellungen sind 2017 um T€ 424 auf T€ 13.820 gesunken.

5. Risikobericht

a) Verpackungsgesetz

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) wird mit seinen maßgeblichen Teilen am 01.01.2019 in Kraft treten; zeitgleich tritt die geltende Verpackungsverordnung außer Kraft. Als Ergebnis der langwierigen politischen Diskussion um ein Wertstoffgesetz bleibt es auch künftig dabei, dass die Entsorgung von Verpackungen dem dualen System obliegt; die Kommunen können nach wie vor entscheiden, ob sie gemeinsam mit den dualen Systemen sogenannte stoffgleiche Nichtverpackungen in einer Wertstofftonne sammeln wollen.

Das Verpackungsgesetz geht davon aus, dass spätestens nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) und den dualen Systemen neue Abstimmungsvereinbarungen geschlossen werden, die den Anforderungen des § 22 VerpackG entsprechen. Im Vergleich zur heutigen Situation werden die Kommunen insofern gestärkt, dass sie auf Grundlage des Verpackungsgesetzes Vorgaben für die Sammlung von Kunststoffen, Metallen und Verbundverpackungen machen können. Im Rahmen der Verhandlungen über die Abstimmungsvereinbarung sind darüber hinaus die neuen gesetzlichen Vorgaben für die Mitbenutzung von Wertstoffhöfen und den Umgang mit der gemeinsam erfassten PPK-Fraktion zu beachten. So wurde bei der Mitbenutzung der kommunalen Papiersammlung ein Herausgabeanspruch der dualen Systeme auf den sie betreffenden Teil des Sammelgemischs geschaffen; bei Geltendmachung des Herausgabeanspruchs ist jedoch der Wertunterschied zwischen grafischen Papieren und Verpackungspapieren durch einen Wertausgleich zu berücksichtigen.

Um die Abstimmungsverhandlungen vor Ort zu erleichtern, haben die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) sich gemeinsam mit allen dualen Systemen auf eine Orientierungshilfe verständigt. Auf dieser Grundlage sind nunmehr die Abstimmungsvereinbarungen zu verhandeln.

Nachdem im März 2018 der duale Systembetreiber ELS zunächst beim Amtsgericht Bonn einen Antrag auf Sanierung in Eigenverwaltung gestellt hat, wurde nunmehr am 01.06.2018 das vorläufige Insolvenzverfahren über das Vermögen der ELS eröffnet. Für den Bereich des Kommunalen Servicebetriebes Koblenz sind hieraus anteilige Forderungen aus Nebenentgeltvereinbarungen in 2018 betroffen.

Der Anteil der Umsatzerlöse und Aufwendungen zur Erfassung von PPK ist gegenüber den Gebühreneinnahmen für festveranlagte Abfallbehälter als verhältnismäßig gering einzuordnen. Jedoch sollte beachtet werden das die Erträge für die Papiervermarktung Schwankungen unterliegen. Grundlage für die Bewertung der Papiererlöse ist der Preisindex vom Statistischen Bundesamt. Bei den Aufwendungen für die Papiersammlung kann man, unter Berücksichtigung der Kostenentwicklungen für Personal und Fahrzeugen, mit planbaren Werten arbeiten. Im Berichtsjahr konnten Vermarktungserlöse für Papier in Höhe von T€ 1.327 erzielt werden. Im Folgejahr ist aufgrund der Entwicklung der Papierpreise von einem geringeren Erlös auszugehen.

b) Steuerliche Entwicklung

Die steuerliche Gleichstellung von öffentlichen und privaten Unternehmen der Abfallentsorgung ist nach wie vor Gegenstand der Diskussion der verschiedenen Interessenvertretungen. Je nach weiterer Entwicklung sind hieraus auch massive steuerliche Eingriffe in die örtliche Abfallwirtschaft mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Mit in Kraft treten des § 2 b UStG zum 01.01.2016 wurde die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts neu geregelt. Der Stadtrat hat hierzu am 02.11.2017 unter Berücksichtigung seines Beschlusses vom 10.11.2016 beschlossen, die abgegebene Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) gegenüber dem Finanzamt Koblenz zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zu widerrufen und die Verwaltung zu beauftragen, die bisher eingeleiteten Prüfungsmaßnahmen auf die Eigenbetriebe auszuweiten. Betreffende Sachverhalte werden derzeit auf Grundlage des Einführungserlasses des Bundesfinanzministeriums zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes neu bewertet.

c) Gewerbeabfallverordnung

Am 01. August 2017 trat die novellierte Gewerbeabfallverordnung in Kraft. Mit der Novelle soll nun auch für den Gewerbesektor die fünfstufige Abfallhierarchie, verbunden mit umfangreichen Nachweis- und Dokumentationspflichten entlang der gesamten Entsorgungskette, umgesetzt werden. So wurden auch die Anforderungen an die Verwertung von gemischten Gewerbeabfällen insoweit gelockert, dass in begrenztem Umfang und unter bestimmten Voraussetzungen auch verschiedene Störstoffe, wie Bioabfälle und Glas, im Gemisch enthalten sein dürfen. Welche Auswirkungen sich hieraus auf öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ergeben, wird sich in der Praxis zeigen.

Deponie Niederberg

Der Betriebszweig Abfallwirtschaft umfasst auch die Nachsorge der rekultivierten, ehemaligen Deponie Niederberg, welche mit den Risiken - insbesondere aus Sickerwasserbildung, Erosionsschäden, Setzungen, Rutschungen und Gasbildung - die eine solche Anlage birgt, behaftet ist. Auf der Grundlage der von der Aufsichtsbehörde ergangenen Rekultivierungs- und Nachsorgebescheide erfolgt die Kontrolle, Wartung, Reparatur sowie Nachsorge der Altdeponie.

Sonstige bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar. Zu weiteren Chancen verweisen wir auf den Prognosebericht.

6. Prognosebericht

Vor dem Hintergrund der erfolgreichen und guten Zusammenarbeit wurde eine Änderung der Zweckvereinbarung über die Erfassung, Sammlung und den Transport von Rest-, Bio-, Gewerbe- und Sperrabfällen im Landkreis Cochem-Zell zwischenzeitlich herbeigeführt. So ist insbesondere der nächst mögliche Kündigungstermin auf den 31.12.2027 festgesetzt worden.

Ab 01.01.2017 erfasst der Kommunale Servicebetrieb Koblenz in eigener Zuständigkeit das überlassungspflichtige Altpapier über Altpapiercontainer auf Wertstoffstandplätzen sowie Straßensammlungen. Derzeit werden die Mitbenutzungsverträge mit den dualen Systemen verhandelt.

Für den Bereich Straßenunterhaltung werden Grundlagen weiter aktualisiert und in das Straßeninformationssystem eingepflegt; mit der Maßnahme sollen insbesondere Unterhaltungs- und Erhaltungsleistungen weiter optimiert und in einem „Masterplan Straßen“ fortgeschrieben werden.

Neben der Umsetzung der Konzeption zur Prüfung der Standsicherheit von Beleuchtungsmasten steht für den Betriebszweig Elektrowerkstatt auch die energetische Sanierung von betreffenden Bereichen der Straßenbeleuchtung an.

7. Forschung und Entwicklung

Über normale betriebliche Veränderungen hinaus werden keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten betrieben.

8. Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen – räumlich getrennte Einrichtungen mit personeller und organisatorischer Eigenständigkeit – sind nicht vorhanden.

9. Spezialgesetze

Angabepflichten gemäß EigAnVO

Gemäß § 26 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz ergeben sich folgende zusätzlichen Angabepflichten:

9.1 Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

- Im Berichtsjahr wurden abgeschriebene Fahrzeuge - ohne wesentliche Bestandsveränderungen - ersatzbeschafft.
- Der Kommunale Servicebetrieb Koblenz betreibt neben dem Betriebshof als dauerhafte Einrichtung einen Kompostplatz sowie die Schadstoffsammelstelle; Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad entsprechen der Anlagengröße und dem Bedarfsaufkommen.

9.2 Stand der Entwicklungen im Wirtschaftsplan 2018

- Beim Bestandteil Vermögensplan 2018 wurden bei dem Anlagevermögen Investitionen in Höhe von T€ 4.961 eingeplant. Der Betrag steht für Investitionen bei den Immateriellen Wirtschaftsgüter mit T€ 60, Betriebseinrichtungen mit T€ 255 und Ersatzbeschaffung der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit T€ 4.646.
- Der voraussichtliche Gewinn im Erfolgsplan 2018 beträgt T€ 572.

Koblenz, den 25. Juni 2018

Mannheim, Werkleiter